

6.2.2.

Straftaten, die eine Schädigung der Volkswirtschaft durch pflichtwidrigen Umgang mit Produktionsmitteln bewirken (§§ 166, 167, 168 StGB)

Die vorsätzliche Wirtschaftsschädigung erfaßt Verletzungen elementarer Pflichten beim Einsatz der Produktionsmittel zum größtmöglichen gesellschaftlichen Nutzen.

Es können aber auch Personen, die keine Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse besitzen, Täter vorsätzlicher Wirtschaftsschädigung sein.

Der bestimmungswidrige Entzug von Produktionsmitteln

Der Einsatz von Produktionsmitteln entgegen ihrer Zweckbestimmung ist, wenn dadurch wirtschaftliche Schäden herbeigeführt werden, eine Verletzung von Grundpflichten sozialistischer Wirtschaftsleitung und von Arbeitspflichten Werkstätiger.

Auf der objektiven Seite fordert § 166 StGB, daß Produktionsmittel ihrem *bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen* werden.

Das Entziehen tritt vor allem in der Form auf, daß Produktionsmittel (z. B. Ausrüstungen, Maschinen, Anlagen) entgegen dem planmäßigen Einsatz zu außerplanmäßiger Produktion abgezweigt werden. Erfaßt werden jedoch auch die Nichteingliederung der Produktionsmittel in den Produktionsprozeß sowie ihre pflichtwidrige vorübergehende Stilllegung bzw. Außerbetriebsetzung. Auch wenn Produktionsmittel aus dem Produktionsmittelfonds einer produzierenden Einheit (A) unberechtigt in den Bereich einer anderen Einheit (B) überführt werden, werden sie ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen.

Paragraph 166 StGB erfaßt Verhaltensweisen, die durch den *bestimmungswidrigen* Einsatz oder Entzug von Produktionsmitteln wirtschaftliche Schäden verursachen. Die ökonomisch gerechtfertigte Aussonderung von z. B. überalterten Produktionsmitteln fällt nicht darunter. Im Unterschied zu den §§ 167, 168 StGB, nach denen eine Substanzbeeinträchtigung (Beschädigung, Vernichtung, Zerstörung) oder zumindest Funktionsuntüchtigkeit (Unbrauchbarmachung) der Produktionsmittel eingetreten sein muß, bleibt bei § 166 StGB das Produktionsmittel in seiner Substanz und Funktionstüchtigkeit - und somit als Gegenstand des subjektiven Eigentumsrechts - erhalten.

Paragraph 166 StGB setzt bereits vorhandene Produktionsmittel voraus; er erfaßt nicht die Herstellung nichtqualitätsgerechter oder sonst nicht den Anforderungen entsprechender Produktionsmittel. Derartige Verletzungen von Arbeitspflichten sind mit arbeitsrechtlichen Mitteln nach den Vorschriften des Arbeitsrechts (§ 109 und §§ 254 ff. AGB) zu bekämpfen. Für das Tatbestandsmerkmal *wirtschaftlicher Schaden* gilt das bereits zu § 165 StGB Gesagte.

Eine Straftat nach § 166 StGB kann nur *vorsätzlich* begangen werden. Der Vorsatz muß sich sowohl auf den *bestimmungswidrigen Entzug* der Produktionsmittel als auch auf die dadurch bewirkte Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens erstrecken.

Die *schwere Schädigung* der Volkswirtschaft gemäß § 166 Abs. 2 StGB ergibt sich aus der Gesamtheit der unmittelbaren materiellen Schäden und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Fahrlässige Beschädigung von Produktionsmitteln

Die Erfüllung der ökonomischen Aufgaben erfordert einen wirksamen Schutz der *Produktionsmittel* auch vor *fahrlässiger Beschädigung*. Der Kampf gegen Nachlässigkeit und Schländerien ist in erster Linie mit Mitteln der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit und durch kritische Auseinandersetzungen in den Produktionskollektiven zu führen; in schwerwiegenden Fällen der Beschädigung oder Außerbetriebsetzung von Produktionsmitteln kann jedoch auch der Einsatz des Strafrechts erforderlich werden.

Die Anwendung des § 167 StGB beschränkt sich daher auf jene Fälle, denen eine erhebliche Verantwortungslosigkeit zugrunde liegt.

Während § 166 StGB den Entzug von Produktionsmitteln ohne deren substantielle Beeinträchtigung, ohne deren Beschädigung oder Vernichtung zum Gegenstand hat, erfaßt der Tatbestand des § 167 StGB - objektiv - verschiedene Formen der *Beschädigung*, der substantiellen oder zumindest funktionellen Beeinträchtigung von *Produktionsmitteln* oder *anderen Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken* dienen. Insoweit weist die objektive Seite des § 167 StGB Ähnlichkeiten und teilweise (z. B. hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale „beschädigen“, „unbrauchbar werden lassen“) Übereinstimmung mit der des § 163 StGB auf.